



# Universitätssportclub Leipzig e.V.

## Geschäftsordnung

**In Ergänzung der §§ 11 und 16 und unter Bezug auf die Präambel der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand des USC Leipzig e.V. folgende Geschäftsordnung**

### § 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung § 12.

### § 2 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel monatlich auf der Grundlage einer Jahresterminalplanung durchgeführt.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen, der auch als Versammlungsleiter fungiert. Diese Aufgaben können auch an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.
3. Die Sitzungen können im Plenum sowie als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.
4. Die Einladung kann mit einer Dreitägesfrist sowohl in Textform als auch telefonisch erfolgen.
5. Außerordentliche Vorstandssitzungen können aus dringenden Gründen kurzfristig durch den Vorsitzenden oder durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam einberufen werden.
6. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende Entscheidungen gemäß § 12 Punkt 5 der Satzung im Umlaufverfahren herbeiführen.

### § 3 Öffentlichkeitsklausel

1. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Bei Bedarf können Abteilungsleiter, Vereinsmitglieder und externe Gäste eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegebenenfalls zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Diskussionen zu verpflichten.
3. Die Termine der Vorstandssitzungen sind auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen.
4. Die Abteilungsleiter haben das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

### § 4 Anträge

1. Anträge an den Vorstand können nur durch Abteilungsleiter gestellt werden.
2. Die Anträge sind in Textform mit einer Dreitägesfrist zur folgenden Vorstandssitzung einzureichen.

### § 5 Beschlüsse / Berichte

1. Die Vorstandssitzungen werden für die Berichterstattung der Vorstandsmitglieder bezüglich der jeweiligen Verantwortungsbereiche genutzt.
2. Berichterstattungen an übergeordnete Vereinsgremien sowie gegenüber Finanzamt, Fördermittelgeber und Verbänden sind im Vorstand inhaltlich abzustimmen.
3. Über akute Probleme in den Verantwortungsbereichen ist der Vorsitzende zeitnah und fortlaufend zu informieren.
4. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 12 Punkt 5 der Vereinssatzung.



# Universitätssportclub Leipzig e.V.

## Geschäftsordnung

### § 6 Verantwortung

1. Die Vorstandsmitglieder arbeiten eigenverantwortlich gemäß Geschäftsverteilungsplan.
2. Die Anleitung und die Kontrolle der Geschäftsstellenmitarbeiter obliegen dem Vorsitzenden.
3. Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung Dritte zur Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.

### § 7 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist dessen Geschäftsbereich schnellst möglich wieder zu besetzen.
2. Bis zur Neubesetzung sind die Aufgaben per Vorstandsbeschluss auf ein Vorstandsmitglied komplett zu übertragen oder untereinander aufzuteilen.
3. Zusätzliche Stimmrechte ergeben sich daraus nicht.
4. Die Kooptierung eines Neumitgliedes bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Alle Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter haben Vorschlagsrecht.

### § 8 Protokolle

1. Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Beschluss- und Verlaufsprotokolle sind zulässig.
2. Das Protokoll ist von einem zu Beginn der Versammlung festzulegenden Teilnehmer zu erstellen.
3. Rechtskraft erhält das Protokoll mit nachträglicher Bestätigung durch den Vorstand und Unterschrift des Vorsitzenden beziehungsweise der Versammlungsleitung.
4. Die Aufbewahrung erfolgt gemäß § 15 der Vereinssatzung.

### § 9 Vertretung des Vorsitzenden

1. Ist der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Aus dringendem Grund kann die Aufgabe per Vorstandsbeschluss auch an den Schatzmeister übertragen werden.

Die Geschäftsordnung wurde durch den USC-Hauptausschuss auf seiner Beratung am 01.07.2020 beschlossen und tritt rückwirkend zum 24.02.2020 in Kraft.